

**Satzung**  
**Für**  
**Rot Gelb Wesseling 1992 e.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz, und Zweck**

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Rot Gelb Wesseling 1992 e.V." Er hat seinen Sitz in 50389 Wesseling.
- 1.2 Der Verein ist Mitglied im Landes-Sport-Bund und des Westdeutschen Fußballverbandes und erkennt dessen Satzungen an.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister angemeldet.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung, indem er Breiten- und Ausgleichssport auf freiwilliger Grundlage fördert.
- 1.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 1.6 Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

**§ 2**  
**Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 2.2 Mit der Beitrittserklärung erkennt das neue Mitglied die Satzung des Vereins und die Satzungen der übergeordneten Vereine an.
- 2.3 Die Mitglieder werden bei der Sporthilfe e.V., Duisburg, angemeldet.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss.
- 2.5 Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich 3 Monate zum Jahresende möglich.

**§ 3**  
**Beiträge**

- 3.1 Die Beiträge, die von den Mitgliedern zu entrichten sind, werden jährlich zum Jahresanfang fällig. Sie werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3.2 Der Kassierer führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben, im Falle des Ausscheidens ist das Datum zu vermerken.

**§ 4**  
**Vereinsorgane**

4.1. Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- Stellvertr. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer und Kassierer
- Stellvertr. Geschäftsführer
- 2. Kassierer
- Sportlicher Leiter
- Obmann
- Jugendleiter

Aus dem Kreis der Mitglieder werden 2 Kassenprüfer bestellt, die vor dem Geschäftsbericht bei der Mitgliederversammlung die Kasse überprüfen.

## **§ 5**

### **Mitgliederversammlung**

5.1. Die Mitgliederversammlung wird nach Vorbereitung durch den Vorstand vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen, zur Fristenwahrung genügt Aufgabe zur Post oder Aushang bzw. Mitteilung in der örtlichen Presse oder einer Veröffentlichung auf einem öffentlichen zugänglichen Organ.

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn der Vorstand es beschließt. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich zu entsprechen, wenn er von der Hälfte der Vorstandsmitglieder unterstützt wird; in dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden. (BGB §37)

5.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- a) den Geschäftsbericht
- b) den Kassenbericht und den Kassenprüfbericht
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- e) die Wahl der Kassenprüfer
- f) die Festsetzung der Beiträge (§ 3 Abs. 1 Satz 2)
- g) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 2 Abs. 4 Satz 2)

- h) die Änderung der Satzung
- i) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung (§ 8).

5.4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

5.5. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz. Ein Mitglied des Vorstandes (Schriftführer) fertigt ein Beschlussprotokoll, das vom Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

## **§ 6**

### **Vorstand**

6.1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer. (Diese müssen Mitarbeiter der Shell sein.) Der 1. Geschäftsführer, dem gleichzeitig die Führung der Kassengeschäfte obliegt, fungiert auch als Kassierer. Es sind alle Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

6.3. Bei Forderungen Dritter wird nur mit dem Vereinskapital haftet.

6.4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

## **§ 7**

### **Geschäftsjahr**

7.1. Das Geschäftsjahr ist 01.01. bis zum 31.12. des Jahres.

## **§ 8**

### **Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung**

8.1. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens; das Vermögen ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

8.2. Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

## **§ 9**

### **Haftungsbeschränkung**

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regreß nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## § 10

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.11.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Wesseling, den 11.11.2015

